

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Zahnheilkunde Orale Chirurgie“ (GZOC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Tornesch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich, dem Gebiet der zahnärztlichen Prothetik, der Parodontologie, der Endodontie, der Kieferorthopädie, der CMD und der konservierenden Zahnheilkunde. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen wird angestrebt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
 - Regelmäßige Qualitätszirkel
 - Weiterentwicklung von Therapiemaßnahmen
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können Zahnärzte, Kieferorthopäden und Kieferchirurgen werden

- (2) Korporative Mitglieder können zahnärztliche Berufsvertretungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Ehrenmitglied

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Über Vorschläge des Vorstandes und/oder einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und ist dem Vorstand gegenüber mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- (3) Bei Mitgliedern, die trotz Mahnung mit mindestens 3 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere durch grobe Verstöße gegen die Satzung oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Schreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsident kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde aberkannt werden.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte, sowie Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Organs zu vermeiden.
- (2) Rechtzeitige Entrichtung der Vereinsbeiträge
- (3) Aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken, indem sie entweder:
 - jedes Jahr wenigstens einen aktiven Beitrag in Form einer Veröffentlichung oder eines Referates leisten.
 - ehrenamtlich im Vorstand tätig sind,
 - ehrenamtlich in einem Ausschuss tätig sind.

Nichterfüllung der Pflichten kann zum Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand führen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§9 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der für jedes Jahr bis zum 28. Februar zu entrichten ist. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Beiträge vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Ausschüsse.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins und ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder per E-Mail einzuberufen. Dabei sind Tagungsort, Tagungszeit und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der die Tagungsordnung entsprechend ändert oder ergänzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung unbeschadet des §11 Abs. 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder der Aufnahmekommission und der Kassenprüfer;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen;
 - Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß §5;
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §6;
 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, deren Wert im Einzelfall € 10.000 übersteigt;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
 - Beschluss über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens in den Fällen des §3 Abs. 5.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der

Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Berufung auf eines der vorbezeichneten Ämter für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 10.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. In jedem Falle bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich hierüber. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

§15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, beschließen.
- (2) Ist auf einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht

mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 3 Monate, frühestens aber nach 6 Wochen, einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an:

Die deutsche Kinderkrebshilfe e.V., Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn,
die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts bedarf, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als ganzes wie auch wegen ihrer übrigen einzelnen Bestimmungen davon nicht betroffen.
- (2) An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr einer deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Insbesondere muss der Vorstand befugt sein, redaktionelle oder geringfügige inhaltliche Änderungen einzelner Vorschriften zu beschließen, wenn hiervon die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängt. Über solche Änderungen ist ebenfalls auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Nr.	Vor- und Zuname	Eigenhändige Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		

7		
8		
9		
10		
11		
12		